

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>AF-0281/2023</b>	

# Anfrage

Frau Gisela Rexrodt  
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

<b>Betreff</b>
<b>Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Ortsübliche Bekanntmachung</b>

## I. Sachverhalt

Am 06.12.2022 fasste der Stadtrat mehrheitlich Aufstellungsbeschlüsse zu den B-Plänen: „Am Erbstal“ / „Neue Mühle - Trenkelhofer Straße“ / „Hofferbertaue“. Eine ortsübliche Bekanntmachung dieser Aufstellungsbeschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben:

### 1. § 3 BauGB „Beteiligung der Öffentlichkeit“

(1) „Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ..., öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

### 2. Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung

§ 1 (3) „Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung der Gemeinden festzulegen.“

§ 1(4) „Von der in der Hauptsatzung festgelegten Form der Bekanntmachung darf nicht abgewichen werden.“

§ 1(5) „Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung, die die Form der öffentlichen Bekanntmachung regelt, hat in der bis dahin für Satzungen der Gemeinden geltenden Bekanntmachungsform zu erfolgen.“

§ 3 (2) „Die Auslegung muss ... in einem für die Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.“

### § 6 „Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung“

„Wird eine Satzung in einem Amtsblatt... öffentlich bekanntgemacht, so ist der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Sind mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsformen bestimmt, so ist der Tag, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint, der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.“

### 3. Hauptsatzung der Stadt Eisenach

#### § 19 (1) „Öffentliche Bekanntmachungen“

„... werden im Amtsblatt der Stadt Eisenach (Eisenacher Rathauskurier) öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Eingangsbereich der Verwaltungsgebäude Markt 2 und Markt 22 nachrichtlich ausgehängt und im Internet veröffentlicht werden. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

Es ist festzustellen:

- Es ist kein „für die Allgemeinheit zugänglicher Raum“ angegeben
- Das mit der Veröffentlichung beauftragte Amtsblatt „Rathauskurier“ erreichte nicht am 12.01.2022 einen Großteil der Haushalte der Stadt. (Beispielhaft sind zu nennen: gesamte BMW-Siedlung mit angrenzenden Straßen, Kurstraße und weitere Straßen des Südviertels, Bahnhofstraße, ...)
- In den laut Hauptsatzung vorgeschriebenen Orten der Stadtverwaltung wurde die Veröffentlichung nicht ausgehängt: Eingangsbereich Verwaltungsgebäude Markt 2 /Eingangsbereich Markt 22 Eingangsbereich Markt 2 fehlt völlig, Eingangsbereich Markt 22 ebenfalls. Im Bürgerbüro befindet sich ein Aushang, der ausschließlich nur von Bürgern zur Kenntnis genommen werden kann, die einen Termin im Bürgerbüro wahrnehmen. Erschwerend ist dabei der fehlerhafte Aushang im Bürgerbüro (siehe Anhang !): „Der vom Stadtrat gefasste Beschluss kann ... im Fachdienst Stadtentwicklung Markt 1, 2. Etage, ...“ (Nach meiner Kenntnis befindet sich dieser Fachdienst im Gebäude Markt 22)

## **II. Fragestellung**

Gehen Sie mit meiner Einschätzung konform, dass die öffentliche Bekanntmachung der in Rede stehenden Aufstellungsbeschlüsse aufgrund der Nichtzustellung des hier gesetzlich vorgeschriebenen Amtsblattes an alle Haushalte der Stadt Eisenach, der fehlende Aushang in den durch die Hauptsatzung festgelegten Orte und die fehlerhafte Ortsangabe des im Bürgerbüro befindlichen Aushangs gemäß „Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung“ wiederholt werden muss?

**Anlage** – Öffentliche Bekanntmachung Bürgerbüro

Frau Gisela Rexrodt  
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion